

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

¹ Der «Verein LiteraturBasel» ist eine juristische Person mit unbestimmter Dauer im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Der «Verein LiteraturBasel» hat zum Ziel, Literatur zu fördern und einem breiten Publikum zu vermitteln.

² Zu diesem Zweck betreibt und führt der Verein das Literaturhaus Basel, führt jährlich das Internationale Literaturfestival BuchBasel durch und verleiht zusammen mit dem Schweizerischen Buchhändler- und Verlegerverband SBVV den Schweizer Buchpreis.

³ Er kann auch weitere diesem Zweck dienende Aktivitäten initiieren oder sich an solchen beteiligen sowie mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

⁴ Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, aus Kollektivmitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

² Ordentliche Mitglieder: Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

³ Kollektivmitglieder: Juristische Personen können in gleicher Weise als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

⁴ Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand anlässlich der Mitgliederversammlung.

⁵ Die ordentlichen Mitglieder und die Kollektivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

⁶ Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall auf Ende des Vereinsjahres.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand, insbesondere wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten, wegen Nichtbezahlens von Beiträgen oder wegen Verhaltens, das den Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schadet.

⁷ Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Diese entscheidet nach Anhörung des Mitglieds mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen endgültig.

⁸ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind zur Erfüllung aller finanzieller Leistungen gegenüber dem Verein verpflichtet, die bis zum Austritts- bzw. Ausschlussdatum anfallen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge oder auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Finanzierung

¹ Der Verein finanziert sich durch

- a) Staatsbeiträge und Subventionen
- b) Sponsorenbeiträge
- c) Mitgliederbeiträge
- d) Einnahmen aus dem Veranstaltungsbetrieb
- e) Spenden
- f) sonstige Erträge

Art. 5 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Ordentliche Mitglieder, Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserdem kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder jederzeit eine Ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, für welche die gleichen Regeln gelten.

⁴ Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b) Änderung der Statuten;
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands;
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel.

⁵ Anträge der Mitglieder an die Ordentliche Mitgliederversammlung betreffend b) und e) müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

⁶ Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

⁷ Die Versammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

⁸ Über Gegenstände, die bei der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt werden und zweimal wiedergewählt werden können. Kandidaturen müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich angemeldet werden.

² Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

³ Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selber.

⁴ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

⁵ Der Vorstand leitet den Verein. Er fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder die Statuten des Vereins der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

⁶ Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Leitung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation sowie der strategischen Ausrichtung des Vereins;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Leitung der Geschäftsstelle betrauten Person bzw. Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Leitung der Geschäftsstelle betrauten Person bzw. Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Genehmigung des Reglements des Schweizer Buchpreises.

⁷ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein, leitet sie und sorgt für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse. Sie oder er kann sich bei der Versammlungs- bzw. Sitzungsleitung von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.

⁸ Die Abteilung Kultur des Präsidialdepartements hat das Recht, eine Beirätin oder einen Beirat ohne Stimmrecht in den Vorstand zu delegieren.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement.

Art. 9 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist für die Programmierung und den Betrieb des Literaturhauses, des Internationalen Literaturfestivals BuchBasel sowie in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Schweizer Buchhändler- und Verlegerbands SBVV für die administrativen Geschäfte des Schweizer Buchpreises zuständig.

² Die Geschäftsstelle wird von der Intendantin bzw. dem Intendanten von LiteraturBasel geleitet. Sie bzw. er wird vom Vorstand bestimmt. Eine Teamleitung ist möglich.

³ Die Verantwortlichkeiten regelt ein vom Vorstand erlassenes Organisationsreglement.

Art. 10 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

² Die Revisionsstelle wird auf ein Jahr gewählt.

Art. 11 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ebenso ausgeschlossen wie eine Nachschusspflicht.

Art. 13 Fonds

¹ Der Vorstand kann die Errichtung von Sonderfonds beschliessen, deren Mittel einem besonderen Zweck dienen. Diese Sonderfonds sind als Fremdkapital auszuweisen.

² Spenderinnen und Spender, die dem Verein namhafte Mittel zuwenden, können durch ein Geschäft unter Lebenden oder von Todes wegen solche Fonds begründen.

Art. 14 Auflösung

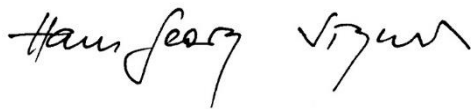
¹ Im Fall der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen je zur Hälfte treuhänderisch der Christoph Merian Stiftung und dem Kanton Basel-Stadt zu übergeben. Die allgemeinen Mittel sind von diesen im Sinne des Vereinszwecks, diejenigen der Sonderfonds gemäss deren besonderen Zweckbestimmungen zu verwenden. In keinem Fall dürfen Mittel an die Vereinsmitglieder zurückfliessen.

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Durch diese Statuten werden die früheren Statuten vom 17. September 2012 aufgehoben. Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung genehmigt am
21. Mai 2019

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, reading "Hans Georg Signer". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'S' at the end.

Hans Georg Signer